

GROSSER RAT

GR.14.37-1

VORSTOSS

Postulat der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Daniel Heller, Erlinsbach) vom 4. März 2014 betreffend Zweckmässigkeit der Vertretung von Exekutivmitgliedern und Spitzenbeamten in Führungsorganen (Verwaltungsräten, Stiftungsräten und ähnlichem) von staatseigenen oder staatsnahen Betrieben

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat in einem Bericht die aktuelle Situation und seine Einschätzungen zur Zweckmässigkeit der Vertretung von Exekutivmitgliedern und Spitzenbeamten in Führungsorganen (Verwaltungsräten, Stiftungsräten und ähnlichem) von staatseigenen oder staatsnahen Betrieben darzulegen. Nach den jüngsten Problemen mit umstrittenen Entschädigungen für derartige Mandate stellt sich die Grundsatz-Frage, ob Regierungsräte überhaupt in Verwaltungsräten staatsnaher Betriebe sitzen sollen. Standard ist heute, dass gemäss NZZ (16.1.2014) in rund 20 Prozent der Verwaltungsräte von öffentlichen Unternehmen immer noch Regierungsräte Einsitz haben.

Diese Frage dieser Doppelfunktionen wird unter Experten und unter dem Gesichtspunkt der Public Corporate Governance schon seit längerer Zeit diskutiert. Relevanter als die Diskussion um die Nebeneinkünfte und um andere Privilegien ist dabei die Frage der Vermeidung von Interessenkonflikten. Zwar gibt es immer noch Gründe dafür, Vertreter der Exekutive auf diese Weise in die Führung von Staatsbetrieben einzubinden: Die Wege sind kurz und direkt, das politische Sensorium ist gewährleistet, und wenn etwas schief läuft, sind die politischen Verantwortlichkeiten eindeutig. Doch unter dem Strich überwiegen nach Auffassung der meisten Fachleute – auch aus obligationsrechtlichen Gründen – die Vorteile einer klaren Trennung der Verantwortung als Eigentümer und Auftraggeber auf der einen und als Unternehmungsführung auf der anderen Seite. Auch die FDP-Fraktion tendiert eher zu dieser Auffassung.

Im Bericht geht es insbesondere darum:

- den Ist-Zustand zu erfassen (inkl. Anführung der rechtlichen Grundlagen) und auch bezüglich zeitliche Beanspruchung die Zusatzbelastung der Exekutivmitglieder durch diese Tätigkeiten aufzuzeigen;
- die Vor- und Nachteile der heutigen Situation darzulegen und zu erörtern, mögliche Interessenkonflikte antizipativ aufzuzeigen;
- dem Grossen Rat Massnahmen zu einer künftigen Vermeidung dieser Interessenkonflikte und zur Optimierung der staatlichen Einflussnahme ohne direkte Einsitznahme in die Führungsorgane aufzuzeigen.

Begründung:

Die Diskussion über Honorare und Sitzungsgelder für Mandate von Regierungsmitgliedern hat Folgen: In vielen Kantonen wurden Untersuchungen eingeleitet und die Aufarbeitung der Honorar-

Affären intensiviert. Dabei wurden mancherorts durch die Finanzkontrollen auch rückwirkend überprüft, inwieweit neben den amtierenden Regierungsräten auch ehemalige Mitglieder sowie Kantonsangestellte mit einbezogen waren.

Fachleute, wie Kuno Schedler von der Universität St. Gallen (jüngst in der NZZ vom 16.1. 2014) plädieren schon länger dafür, dass Regierungsvertreter überhaupt nicht in Verwaltungsräten sitzen sollten. Auch im Aargau sollte die Diskussion um die (zusätzlichen) Entschädigungen von Exekutivpolitikern für Funktionen in Führungsorganen Gelegenheit bieten, diese Fragen grundsätzlich zu diskutieren.

Auch die FDP-Fraktion tendiert eher dazu, die Regierungsräte aus allen Verwaltungsräten zu entfernen. Folgende Gründe lassen sich dazu anführen:

Behauptung Informationsvorteil: Die Einsitznahme biete für Exekutiven und Organe beiderseitige Vorteile, da die Informationswege kurz sind und eine direkte Einflussnahme möglich sei. Im Kanton sind aber auch gerade Fälle bekannt geworden, wo dieser Informationsfluss nicht funktioniert hat (weil man einen Interessenkonflikt vermutet und an den Exekutivvertretern vorbei entschieden hat). Das war der Fall beim Kauf der AKB-Privatbank (2001) in Zürich sowie beim Ausstieg der AKB aus der vom Regierungsrat in den Jahren 2001/02 betriebenen Teilprivatisierung der Aargauischen Kantonalbank (AKB) in eine Aktiengesellschaft mit Staatsgarantie.

Behauptung leichtere Einflussnahme: Die Exekutivpolitiker könnten so direkt Einfluss auf die Führung der Betriebe nehmen. Auch das ist oft eine Illusion, da die Exekutivleute in der Minderheit sind. Zudem gibt es andere Mittel, wie der Eigentümer führen kann: Die Exekutive muss eine klare und präzise *Eignerstrategie* haben und wissen, was sie mit einer Firma oder einer Beteiligung an einer Firma will. Steht diese Eignerstrategie fest, werden daraus Ziele für den Verwaltungsrat definiert. Das ist allerdings anspruchsvoller, als Sitzungsgelder abzusetzen. Zur Frage klarer Eigentümerstrategien liegen im Rat auch Vorstösse vor: *Interpellation Dr. Daniel Heller, FDP, Erlinsbach, vom 5. März 2013 betreffend zeitgerechte Überarbeitung griffiger und klarer Beteiligungs- und Eigentümerstrategien der sich im (Mit-) Eigentum des Kantons befindlichen Firmen aufgrund von Vorgaben durch den Grossen Rat.*

Vermeidung von Interessenkonflikten: Der Kanton muss beispielsweise für den öffentlichen Verkehr oder die Energieversorgung sorgen. Es braucht deshalb einen Leistungsvertrag zwischen dem Kanton und dem Unternehmen – das in vielen Fällen ja nicht nur das eigene Gemeinwesen mit Dienstleistungen versorgt. Zwar kann der Kanton dabei die Verantwortlichkeiten trennen, indem jene für die Anliegen des Eigentümers etwa beim Finanzdepartement liegen, jene für die Versorgungsfragen beim entsprechenden Fachdepartement. Trotzdem gelingt eine Auflösung fundamentaler Interessenkonflikte oftmals eben gerade nicht: Als Bankrat müsste der Regierungsvertreter an der Stärkung der Reserven und des Eigenkapitals der Kantonalbank interessiert sein, als Finanzdirektor ist er andererseits an einer möglichst grossen Gewinnausschüttung interessiert. In solchen Situationen erweisen sich Ausstandsregeln für die Mandatsträger jeweils als zahnlose Tiger: Ausgerechnet jenes Mitglied der Exekutive, das bei einer Entscheidung über den notwendigen Sachverstand verfügt, muss dann in den Ausstand treten.

Es geht in der Landauf-Landab geführten Diskussion also nicht primär darum, ob da für irgendjemanden Zusatzaufwände entstehen und wie diese zu entschädigen sind. Im Zentrum die Frage, ob es überhaupt sinnvoll ist, dass Exekutivpolitiker nebenbei noch Firmen führen. Unter dem Strich überwiegen nach unserer Auffassung heute die *Vorteile einer Trennung der Verantwortung als Eigentümer und Auftraggeber auf der einen und als Organ der Unternehmensführung auf der anderen Seite*. Bevorstehende Vorlagen wie die AKB-Gesetzesrevision bieten Anlass, neben anderen Fragen (wer wählt den Bankrat?) auch die Vertretung der Regierung neu zu regeln.